

Allgemeine Bedingungen für Wartungsverträge der Hoval GmbH (Stand: 01. März 2025, 2 Seiten)

1. Anwendbarkeit

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten für Wartungsverträge inklusive SmartService Verträge mit Verbrauchern gemäß § 13 BGB und Unternehmern gemäß § 14 BGB.

2. Leistungen

Der Leistungsumfang des Vertrags ist abhängig von der gewählten Vertragsvariante und wird im jeweiligen Vertrag vereinbart.

3. Gleichzeitigkeit von Stördienst und Wartung

Hoval ist berechtigt, bei einem Stördiensteinsatz auch vertragliche Wartungsleistungen zu erbringen.

4. Termine

Von Hoval genannte Termine sind unverbindlich, außer Hoval hat einen Termin explizit als verbindlich in Textform zugesagt.

5. Von Hoval nicht geschuldete Leistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Hoval ist zur Behebung einer Störung lediglich verpflichtet, soweit das bei sorgfältiger Arbeit und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist.

5.2. Nicht geschuldet sind Wartung und Entstörung an Anlagenteilen, die keine Vertragskomponenten sind (z. B. Öltank, Ölleitung, Ölfördereinrichtung, Gasversorgungseinrichtung, Stromversorgung, Wärmeverteilungs- und Wärmenutzungseinrichtungen).

5.3. Nicht geschuldet ist die Behebung einer Störung, die nicht durch Vertragskomponenten verursacht ist (z. B. leerer Brennstoffvorrat, schlechte Brennstoffqualität, unzureichender Gasdruck, Stromunterbrechung, Überspannung).

5.4. Die Entrostung eines Kessels oder die wasserseitige Reinigung eines Kessels oder eines Warmwasserspeichers (z. B. Entkalkung) sowie die Befüllung oder Entlüftung des Wärmeverteilsystems gehören nicht zum vertraglichen Leistungsumfang.

5.5. Ebenfalls nicht zum vertraglichen Leistungsumfang gehören Wartungs- und Stördienstarbeiten, sowie der Einsatz von Verschleiß- und Ersatzteilen, wenn diese Arbeiten verursacht werden durch:

- Nichtbeachtung der Herstellervorschriften oder der allgemein gültigen Regeln der Technik bei der Projektierung, Montage oder Inbetriebnahme der Anlage
- Fehlerhafte oder unterbliebene Bedienung oder Wartung der Vertragskomponenten
- Fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Vertragskomponenten
- Höhere Gewalt wie Feuer-, Wasser- oder Sturmschäden
- Veränderung der Belüftungseinrichtungen oder Abgasführung
- Umbau oder Sanierung der Anlage
- Unsachgemäße, nicht von Hoval veranlasste Eingriffe in die Vertragskomponenten
- Störungen oder Schäden, die eintreten, weil von Hoval in Textform als notwendig empfohlene Maßnahmen vom Kunden abgelehnt wurden.

5.6. Der Kunde ist für die Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der Serviceleistungen zum vereinbarten Termin verantwortlich. Er hat beispielsweise dafür zu sorgen, dass der jeweilige Einsatzort ausreichend beleuchtet und – erforderlichenfalls auch durch Bereitstellung von Leitern und Gerüsten – leicht zugänglich ist. Soweit eine Hubarbeitsbühne o. ä. zur Ausführung unserer Leistungen erforderlich ist, ist diese vom Unternehmer auf dessen Kosten bereitzustellen. Werden Spezialwerkzeuge (siehe Kundendienstpreisliste) benötigt, so wird deren Einsatz dem Unternehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.7. Der Unternehmer stellt sicher, dass am Leistungsort alle arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Bei einer Verletzung der Vorschriften ist Hoval von allen vertraglichen Leistungen befreit, bis die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Hoval kann außerdem Schadenersatz fordern, insbesondere Fahr-, Stand- und Arbeitszeit ihrer Mitarbeitenden in Rechnung stellen.

5.8. Voraussetzung für die Erfüllung der digitalen Leistungen eines SmartService Vertrags ist ein bestehender Online-Vertrag und eine Online-Anbindung der Anlage des Kunden. Es ist die Pflicht des Kunden, auf eigene Kosten eine stabile und dauerhafte Internetverbindung zur Verfügung zu stellen. Besteht kein Online-Vertrag oder fehlt die Online-Anbindung oder funktioniert sie nicht, ohne dass Hoval daran ein Verschulden trifft, so ist Hoval von der digitalen Leistungserbringung befreit.

5.9. Der Kunde ist verpflichtet, Hoval den Wegfall (z. B. aufgrund von Demontage) von dem Wartungsvertrag unterliegenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er das schuldhaft und bemerkt Hoval es erst nach Anfahrt beim Termin vor Ort, so schuldet der Kunde die vereinbarte Gegenleistung des Wartungsvertrags.

5.10. Ändern sich vertragsrelevante Daten des Kunden, so wird er das Hoval unverzüglich mitteilen. Unterlässt der Kunde schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung und entsteht Hoval hieraus ein Schaden (z. B. Korrektur der Rechnungsadresse erst nach Erhalt der Rechnung), so hat der Kunde eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro netto (11,90 Euro brutto) an Hoval zu bezahlen. Es steht Hoval frei, eine höhere Summe Schadenersatz zu fordern, auf die die Gebühr dann angerechnet wird. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Mängelansprüche

6.1. Mängelansprüche aus Werkvertrag sowie Mängelansprüche eines Unternehmers aus Kaufvertrag verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch Hoval sowie aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch Hoval beruht, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b BGB (Rückgriffanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

6.2. Keine Mängelansprüche bestehen beim Wartungsvertrag Basic für Schäden an Verschleißteilen infolge Abnutzung oder Verschleiß. (Verschleißteile sind Teile, die bei bestimmungsmäßigem Gebrauch während der Lebensdauer einer Vertragskomponente einmal oder mehrmals ausgetauscht werden müssen.)

7. Haftung

7.1. Hoval haftet für Schäden, die durch Hoval oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt werden, nur:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei einer schuldhaften Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit,
- bei Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartendem Schaden,
- für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, jedoch nur nach den dortigen Maßgaben,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
- im Fall einer anderen weitergehenden zwingenden gesetzlichen Haftung.

7.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Hoval.

8. Vergütung

- 8.1. Die Rechnungsstellung der gesamten Vergütung erfolgt nach Ausführung der ersten Wartung, auch wenn im Wartungsvertrag mehr als ein Besuch pro Jahr vereinbart ist. Rechnungen von Hoval sind sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.
- 8.2. Die Vergütung eines SmartService-Vertrags ist abweichend von Ziffer 8.1 im Voraus zu einrichten. Bei nicht fristgerechter Zahlung stehen Hoval alle gesetzlichen Rechte zu, insbesondere ein Zurückbehaltungsrecht.
- 8.3. Soweit in den Wartungsverträgen Safe und TopSafe® sowie Safe smart und TopSafe smart der Kunde vor der jährlichen Wartung den Vertrag wirksam kündigt, sind bereits durch Hoval erbrachte Stördienstleistungen nach dem hierfür angefallenen Aufwand zu vergüten. Die Höhe der Vergütung richtet sich in diesem Fall, sofern zwischen den Parteien nichts Anderes in Textform vereinbart worden ist, nach den im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Preislisten, Stunden-, Tages- und Spesensätzen und Abrechnungsabschnitten von Hoval. Eine vereinbarte pauschale Vergütung entfällt in diesem Fall.
- 8.4. Der Kunde hat ein Recht auf Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Hoval anerkannt sind. Zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Hoval ist der Kunde auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 8.5. Ist der Kunde Unternehmer, so sind die Abtretung der Rechte oder die Übertragung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Kaufvertrag ohne Zustimmung von Hoval in Textform nicht zulässig. § 354a HGB bleibt jedoch unberührt.

9. Vertragsdauer/ Kündigung

- 9.1. Der Wartungsvertrag wird auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Eine vorzeitige Aufhebung des Vertrags können die Parteien gegen Zahlung einer Entschädigung durch den Kunden vereinbaren.
- 9.2. Er verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Vertragsdauer gekündigt wird. Im Falle der stillschweigenden Verlängerung, kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 9.3. Die stillschweigende Verlängerung des Wartungsvertrages TopSafe® oder TopSafe smart kann nur bis zu einer Höchstdauer von zwölf Jahren ab Vertragsbeginn erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 9.4. Jede Kündigung bedarf der Textform.

10. Textform

Mündliche Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von Hoval in Textform bestätigt wurden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen ebenfalls der Textform.

11. Widerrufsrecht

Ist der Kunde Verbraucher, steht ihm gemäß § 312g BGB bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen nachfolgender Maßgabe ein Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Fa. Hoval GmbH, Humboldtstrasse 30, 85609 Aschheim-Dornach (Tel.: +49 89 922097 0// Fax.: +49 89 922097 77// E-Mail: info.de@hoval.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. mit Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, hat Hoval Ihnen alle Zahlungen, die Hoval von Ihnen erhalten hat, einschließlich Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von Hoval angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei Hoval eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Hoval dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall wird Hoval Ihnen wegen dieser Rückzahlungen Entgelte berechnen.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie Hoval einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Hoval von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Zwingende Bestimmungen des Staates, in dem ein Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsschluss einen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es steht Hoval jedoch frei, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Hoval ist weder bereit noch verpflichtet, an Verbraucherschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Hoval GmbH
Humboldtstrasse 30
D-85609 Aschheim-Dornach

Registergericht München HRB 159947
Geschäftsführer: Wolfgang Allgäuer, Peter Gerner